



**Architektenkammer
Niedersachsen**

GBR-GESELLSCHAFTSVERTRAG MIT ERGÄNZENDEN HINWEISEN

Entwurf der Architektenkammer Niedersachsen als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für den individuell auszuarbeitenden Vertrag (Stand November 2016)



GBR-GESELLSCHAFTSVERTRAG

Zwischen

.....
Architekt X (Anschrift),

.....
Architekt und Stadtplaner Y (Anschrift) und

.....
Stadtplanerin Z (Anschrift)

wird folgender Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, Vertragsdauer

(1) Die Gesellschafter schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten und Stadtplaner zusammen. Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen _____ (z.B. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung). Die Gesellschafter sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.

(2) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte am _____ auf. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:¹

Diesen Namen führt die Gesellschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.Ä.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in _____

gegebenenfalls:

Es bestehen Zweigniederlassungen in: _____

¹ Bei der Namensgebung sind die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach dem Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) zu beachten.



§ 3 Einlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Die Kapitalanteile in der Gesellschaft verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

(2) Jeder Gesellschafter leistet eine Einlage in Höhe von _____ Euro.

alternativ:

(2) Die Gesellschafter Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ Euro.

Der Gesellschafter X erbringt eine Einlage, indem er in die Gesellschaft folgende Gegenstände einbringt: _____ (z.B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt _____ Euro bewertet. Sie stehen der Gesellschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. Sie gehen in das Vermögen der Gesellschaft über.

alternativ:

(2) Die Gesellschafter Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von _____ Euro.

Der Gesellschafter X bringt sein bestehendes Büro in die Gesellschaft ein. Das Büro umfasst:

Der Bürowert beträgt: _____ Euro

(3) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft werden Gesellschaftsvermögen. Ausgenommen sind: _____ (z.B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

alternativ:

(1) Der Gesellschafter X bringt sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Der Gesellschafter Y und Z bringt sich mit mindestens _____ Stunden/Woche ein. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

(2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter statthaft. Ausgenommen hiervon sind: _____ (z.B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten, bereits vor Gründung der GbR bestehende Aufträge).



(3) Alle Aufträge gehen an die Gesellschaft. Die Gesellschafter bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Gesellschafter einen Auftrag bearbeitet.

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Gesellschafter gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Gesellschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als solche der Gesellschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Gesellschafters bestehen.²

alternativ:

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Gesellschafter verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Gesellschafter eigenständig und auf eigene Rechnung zu Ende bearbeitet.

§ 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Stimmanteile in der Gesellschaft verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

(2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter. Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Änderung des Firmensitzes, Gründung von Zweigniederlassungen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
- _____

alternativ:

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

² Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz abzuklären.



(3) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gesellschaft nicht zu einem höheren Betrag als _____ Euro verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Gesellschafter übertragen werden.

(3) Die Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.

(4) Jeder Gesellschafter ist für das Geschäftskonto der Gesellschaft allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben

(1) Einkünfte der Gesellschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschafter für die Gesellschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als _____ (z.B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter).

(2) Sämtliche, durch den Betrieb der Gesellschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere _____ (z.B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur).

Nicht zu den Aufwendungen der Gesellschaft gehören _____ (z.B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Gesellschafter).

§ 7 Buchführung / Aufzeichnungen

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind Aufzeichnungen zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am _____.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Gesellschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Gesellschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Gesellschafter verbindlich.



§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

(1) Jeder Gesellschafter hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

alternativ:

(1) Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ %

alternativ:

(1) (*Gleitklausel für Juniorpartner*):

Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Gesellschaft

Gesellschafter X _____ % (z.B. 60 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 20 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 20 %)

Im zweiten Jahr

Gesellschafter X _____ % (z.B. 50 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 25 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 25 %)

Im dritten Jahr

Gesellschafter X _____ % (z.B. 40 %)

Gesellschafter Y _____ % (z.B. 30 %)

Gesellschafter Z _____ % (z.B. 30 %)

Im vierten Jahr und danach

Gesellschafter X _____ %

Gesellschafter Y _____ %

Gesellschafter Z _____ % (je 1/3)

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus dem Gesellschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von _____ Euro unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Gesellschafter in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Gesellschafters für die Gesellschaft wesentlich ändert. Der Gesellschafter ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

(3) Vom Gewinnanteil jedes Gesellschafters werden zur Bildung einer Rücklage jährlich _____ % einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von _____ Euro erreicht ist.³ Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.

³ Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren.



(4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von _____ Tagen an die Gesellschafter auszahlbar. Sofern die Entnahmen eines Gesellschafters seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.

(5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Gesellschafter allein.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schließt für die Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe ab, die die Tätigkeit der Gesellschafter und Mitarbeiter für die Gesellschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

§ 10 Haftung

Die Gesellschafter haften – sofern der Schaden nicht von einer Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist – im Innenverhältnis wie folgt:

- Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters, gehen zulasten des Gesellschaftsvermögens.
- Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die Schadensersatzleistungen zu ____ %.
- Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Gesellschafter allein.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

(2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Gesellschafter berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

§ 12 Urlaub

(1) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Mit Vollendung des _____ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf _____ Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.

(2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Gesellschafter weitere _____ Tage/Kalenderjahr zu.



§ 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit

(1) Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters vertreten ihn die übrigen Gesellschafter bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten der Gesellschaft.

alternativ:

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Gesellschafters. (In diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen.)

(2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Gesellschafters bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um _____%, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

(3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters hat dieser den übrigen Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.

(4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Auseinandersetzung und Abwicklung der Gesellschaft gemäß §§ 730 ff. BGB unter Ausschluss von § 740 BGB vorzunehmen. Die übrigen Gesellschafter können die Auseinandersetzung und Abwicklung abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des § 17 leisten.

§ 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

Scheidet ein Gesellschafter auf eigenen Wunsch mit Vollendung des _____ Lebensjahres aus der Gesellschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit Vollendung des _____ Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Gesellschafter scheidet dadurch nicht aus der Gesellschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Gesellschafters kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter angemessen reduziert werden.

§ 15 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus nach einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

(4) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des Gesellschafters vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind, oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der Gesellschafter nach einstimmigem Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Gesellschaft aus.

(5) Die Ausschließungsbefugnis nach § 737 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Gesellschaft

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur einer der Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang des Vermögens der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven auf den allein verbleibenden Gesellschafter. Der verbleibende Gesellschafter kann stattdessen die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

(3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Gesellschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist kenntlich zu machen.⁴

§ 17 Abfindung

(1) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Gesellschafters für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Gesellschaftsvermögen.

⁴ Das Ausscheiden ist zur Vermeidung von Haftungsgefahren für den ausgeschiedenen Gesellschafter in der gesamten Außerendarstellung kenntlich zu machen und Geschäftspartnern mitzuteilen. Das Datum des Ausscheidens sollte aufgenommen werden.



(2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens _____ halbjährlichen Raten, beginnend _____ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit _____ % zu verzinsen.

(3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Gesellschafter mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.

(4) Die Gesellschaft bzw. der verbleibende Gesellschafter ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung nehmen die Gesellschafter an dem Liquidationsergebnis des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.

(3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Gesellschafter wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Gesellschaft sind unter den Gesellschaftern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

§ 19 Nutzungsrecht

Der Gesellschaft steht an allen von den Gesellschaftern im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 20 Wettbewerbsverbot

(1) Jedem Gesellschafter ist untersagt, außerhalb der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Gesellschaft zu treten.



(2) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Gesellschafter, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Gesellschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht hat.

(3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft in Höhe von _____ Euro vereinbart.

§ 21 Schlichtungsverfahren

(1) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der GbR entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Gesellschaft.⁵

(4) Gerichtsstand ist _____.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift X)

.....
(Unterschrift Y)

.....
(Unterschrift Z)

⁵ Hierzu können beispielsweise die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie die Durchführung von Schlichtungsverfahren gehören



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN INHALTEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES

Obwohl der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR keiner besonderen Form bedarf, sollte aus Beweis- und Klarstellungsgründen sowie zur Umgehung hinderlicher, nicht zeitgemäßer gesetzlicher Regelungen der GbR-Gesellschaftsvertrag gleichwohl schriftlich geschlossen werden. Als mögliche Orientierungshilfe kann dabei der vorstehende Vorschlag für die Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages dienen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein derartiges Muster keinesfalls unreflektiert übernommen werden sollte. Es bedarf stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an den Einzelfall.

Die vorstehende Orientierungshilfe sowie die nachfolgenden Ausführungen mögen verdeutlichen, dass bei der Bildung einer Gesellschaft eine Vielzahl von Einzelpunkten regelungsbedürftig ist. Durch die detaillierte Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten können eventuell später auftretende Streitigkeiten vermieden werden.

■ NAMEN, BERUFSBEZEICHNUNG, ANSCHRIFTEN DER GESELLSCHAFTER

■ BENENNUNG DER RECHTSFORM DER GESELLSCHAFT (GBR)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2001 der GbR nunmehr eine eigene Rechts- und Parteifähigkeit zugestanden wird. Das bedeutet, dass sie eigenständig Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht klagen und verklagt werden kann.

■ BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTES DES ZUSAMMENSCHLUSSES BZW. DES TERMINS ZUR AUFNAHME DER GESCHÄFTE

■ GESELLSCHAFTSZWECK

Der Gegenstand der Gesellschaft sollte benannt werden. Er kann beispielsweise in der gemeinsamen Erbringung von Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, der gemeinschaftlichen Bearbeitung eines bestimmten Auftrages oder der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und Büroeinrichtungen liegen.

■ FIRMIERUNG, SITZ DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann im Rechtsverkehr einen Namen führen. Er wird vielfach aus dem Namen aller oder mehrerer Gesellschafter gebildet (z. B. Architekturbüro Schulze + Müller). Ebenfalls zulässig ist die Anfügung eines Zusatzes, der das Gesellschaftsverhältnis beschreibt (»GbR«). Es ist jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner Verwechslung mit anderen Gesellschaftsformen kommen darf. Unzulässig ist daher der Zusatz »und Partner« oder »Partnerschaft«, da diese Begriffe der Gesellschaftsform der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorbehalten sind. Auch anderweitige Irreführungen durch eine unzutreffende Firmierung sind zu vermeiden. Beispielsweise ist die Firmierung »Architekturbüro Schulze + Müller« nur zulässig, soweit die genannten Personen berechtigt sind, die Berufsbezeichnung »Architekt«



zu führen. Bei gemischten Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren ist dieses kenntlich zu machen, z. B. durch die Bezeichnung »Architektur- und Ingenieurbüro« unter Benennung der einzelnen Partner mit der jeweils korrekten Berufsbezeichnung (»Schulze, Architekt + Müller, Beratender Ingenieur«). Zulässig ist zudem die zusätzliche Verwendung eines Fantasienamens.

■ GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Unter diesem Punkt sind die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge aufzuführen. Als Beitrag kommen Geld- oder Sacheinlagen (z. B. Büroeinrichtung, Pkw) in Betracht. Im Einzelnen können die Beiträge in Geld auch als Darlehen und die Sacheinlagen auf Mietbasis zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Behandlung von Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft nach Vertragschluss.

■ EINBRINGUNG DER ARBEITSKRAFT, AUFTRÄGE

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eventuelle entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigungen eines einzelnen Gesellschafters (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten etc.) können unter die Zustimmung der übrigen Gesellschafter gestellt werden.

Bringt ein Gesellschafter zu Vertragsbeginn bereits bestehende Aufträge in die Gesellschaft ein, so ist deren Behandlung sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Partnern zu regeln. Des Weiteren sollte eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie die von der Gesellschaft angenommenen Aufträge intern aufgeteilt und bearbeitet werden sollen.

■ GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die gesetzlichen Vorschriften zur GbR sehen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter vor. Dieses hat zur Folge, dass jedes Rechtsgeschäft – selbst der Einkauf eines Bleistiftes – durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich beschlossen werden muss. Da eine derartige Handhabung offensichtlich unpraktisch ist, empfiehlt sich eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag. Es kann beispielsweise bestimmt werden, dass zur Erledigung laufender Geschäfte bis zu einem festgelegten Höchstbetrag jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt ist. Auch kann vertraglich bestimmt werden, dass für sämtliche/bestimmte Entscheidungen die einfache Mehrheit der Gesellschafter ausreichend ist. Grundlegende Entscheidungen für die Gesellschaft sollten jedoch der Einstimmigkeit vorbehalten sein (z. B. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, Eingehen von Dauerverbindlichkeiten, Gründung von Filialen, Teilnahme an Wettbewerben, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung oder das Eingehen von Bürgschaften etc.).

Bei der Entscheidungsfindung sieht das BGB bei Mehrheitsentscheidungen vor, dass im Zweifel jeder Gesellschafter das gleiche Stimmengewicht hat. Auch hiervon kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Möglich ist beispielsweise die Festlegung von Stimmengewichtungen in Anknüpfung an die Beteiligungsquoten.



■ EINNAHMEN UND AUSGABEN

Als Einnahmen gelten die aus der Tätigkeit der Gesellschaft resultierenden Einkünfte. Ob hiervon auch Vergütungen einzelner Gesellschafter für Nebentätigkeiten betroffen sein sollen, ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

Als Ausgaben sind in der Regel die durch den Betrieb der Gesellschaft veranlassten Aufwendungen zu verstehen. Hierunter können beispielsweise Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für Instandsetzung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porto, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien etc. gezahlt werden. Sollen bestimmte Kosten aus den Betriebsausgaben herausgenommen werden (z. B. Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen) so ist dieses explizit zu bestimmen.

■ BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft den Rechnungsabschluss durchzuführen. Dabei kann in der Regel der Jahresabschluss durch eine Einnahmen- und Ausgabenüberschussrechnung erfolgen.

■ GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, RÜCKLAGEN, ENTNAHMEN

Eine der wichtigsten Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist sicherlich die Verteilung der Gewinne und Verluste. Neben einer für jeden Gesellschafter gleichen Gewinn- und Verlustbeteiligung können selbstverständlich auch abweichende Quoten geregelt werden. In die Bewertung sollten Gesichtspunkte wie Aufbau der Praxis, Beiträge und Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft einbezogen werden. Bei der Aufnahme von neuen Partnern wird die Beteiligungsquote vielfach zunächst niedriger als die der Seniorpartner angesetzt. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Gleitklausel mit jährlich steigenden Quoten, bis eine Gleichberechtigung erreicht wird.

Die Rücklagenbildung dient der Sicherung der Gesellschaft und kann in einem jährlichen Prozentsatz festgelegt werden. Durch Entnahmeregelungen wird bestimmt, welche Beträge die Gesellschafter zur Deckung ihres Lebensbedarfs laufend (monatlich) dem Gesellschaftsvermögen entnehmen dürfen.

■ HAFTUNG, BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bei der GbR haften sämtliche Gesellschafter im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) für die von der GbR veranlassten Verbindlichkeiten. Die Haftung ist grundsätzlich der Höhe nach unbeschränkt und umfasst auch das gesamte Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter. Zur Absicherung dieser Risiken sollte für das Büro eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Des Weiteren kann für die von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schadensersatzleistungen eine Ausgleichsregelung der Gesellschafter im Innenverhältnis vereinbart werden. Diese Regelung sollte sich an den Verschuldensmaßstäben des einzelnen Gesellschafters orientieren. Beispielsweise kann bestimmt werden, dass ein Gesellschafter, welcher allein einen Schaden verursacht hat, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist.



■ **INFORMATIONSD- UND KONTROLLRECHTE**

Hier sollte festgelegt werden, dass jedem Gesellschafter das Recht zusteht, Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

■ **URLAUB, KRANKHEIT UND VERTRETUNG**

Neben der Regelung des Jahresurlaubs der einzelnen Gesellschafter können zudem Bestimmungen über die Freistellung der Gesellschafter für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen werden. Unter dem Stichwort Erkrankung sind Vereinbarungen zu treffen, die regeln, wie lange ein Gesellschafter am Gewinn beteiligt bleiben soll und Entnahmen durchführen darf, obwohl er aufgrund einer Erkrankung keine Leistungen für die Gesellschaft erbringt.

Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Frage nach der Vertretung des erkrankten Gesellschafters. Ist bei längerfristigem Ausfall eines Gesellschafters die Einstellung eines Vertreters notwendig, so muss bestimmt werden, zu wessen Lasten die hierdurch entstandenen Kosten gehen.

■ **KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG, AUSSCHLUSS UND AUSSCHIEDEN**

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist die GbR in ihrem Bestand von den Gesellschaftern abhängig. Kündigt ein Gesellschafter der Gesellschaft oder scheidet er durch Tod aus, so führt dieses zur Auflösung der GbR. Gleiches gilt bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.

Vielfach wollen jedoch die verbleibenden Gesellschafter die GbR fortsetzen. Um die gesetzliche Rechtsfolge der Auflösung auszuschließen, bedarf es daher einer expliziten Fortführungsregelung im Vertrag.

Das Kündigungsrecht sollte inhaltlich näher bestimmt werden. Möglich ist beispielsweise eine Vereinbarung, nach der eine ordentliche Kündigung nur unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zum Ende eines jeden Kalenderjahres) zulässig ist.

Unberührt hiervon bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht, wenn aufgrund besonderer Pflichtverstöße die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei unzumutbar geworden ist.

Regelungsbedürftig ist zudem das Recht zum Ausschluss einzelner Gesellschafter durch die übrigen Gesellschafter. Auch das Ausschlussrecht ist an einen wichtigen Grund zu koppeln. Dabei können einzelne Ausschlussgründe bereits im Vorhinein festgelegt werden. In Frage kommen beispielsweise eine dauerhafte Berufsunfähigkeit, die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, die Löschung aus der Architektenliste, die Verhängung eines Berufsverbotes etc. Der Ausschluss muss durch Erklärung gegenüber dem betreffenden Partner geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft sind zudem Regelungen zur Durchführung der Liquidation empfehlenswert. Diese betreffen insbesondere die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens, die Zuordnung von Nutzungsrechten sowie die Abwicklung noch nicht beendeter Aufträge, da die Auflösung grundsätzlich nicht den Bestand des Architektenvertrages tangiert.



■ ABFINDUNG

Der ausgeschiedene Gesellschafter ist abzufinden. In welcher Form die Abfindung stattfindet, kann unterschiedlich vereinbart werden. Möglich ist beispielsweise die Aufstellung einer Bilanz auf den Tag des Ausscheidens. Hierin sind sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Offene Honorarforderungen aus noch nicht abgewickelten Aufträgen sind entsprechend ihrer bisherigen Erledigung zu berücksichtigen. Über die Einbeziehung des sogenannten Goodwill (Geschäftswert aufgrund eines bestimmten Kundenstamms) können ebenfalls Vereinbarungen getroffen werden. Die Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafter sind den verbleibenden Gesellschaftern zuzuordnen. Im Falle der Aufnahme eines neuen Gesellschafter können die Anteile auch auf diesen übertragen werden.

Um die Belastung für die Gesellschaft durch den Abfindungsanspruch zu minimieren, können Zahlungsmodalitäten in den Vertrag mit einbezogen werden. Für ausscheidende Seniorpartner bietet sich eine Versorgungsabrede an. Im Übrigen ist ein Zahlungsplan für das Abfindungsguthaben, welcher eine Auszahlung in Raten vorsieht, empfehlenswert.

■ NUTZUNGSRECHT

Soweit die Gesellschafter für die GbR Arbeiten erbringen, ist zu regeln, inwieweit der Gesellschaft das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zusteht. Dieses hat auch insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen Urheberrechtsschutzes bei Planungsleistungen zu erfolgen. In der Regel empfiehlt sich die Einräumung eines ausschließlichen, unentgeltlichen Nutzungsrechtes mit der Befugnis zur Änderung der Werke zugunsten der Gesellschaft. Die Urheberschaft des einzelnen Gesellschafter – welche als höchstpersönliches Recht stets bei der betreffenden Person verbleibt und vom Nutzungsrecht streng zu unterscheiden ist – sollte allerdings bei Veröffentlichungen in angemessener Form dokumentiert werden.

■ WETTBEWERBSVERBOT

Regelungsbedürftig ist zudem die Frage, inwieweit ein Gesellschafter zu einer Konkurrenztaetigkeit berechtigt ist. Zulässig ist die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag. Für Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafter ist es ebenfalls zulässig, ein befristet nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren. Im Gegenzug ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine Karenzentschädigung zuzubilligen.

■ SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist zunächst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens empfehlenswert. Als Schlichtungsstelle kann beispielsweise der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer bestimmt werden.